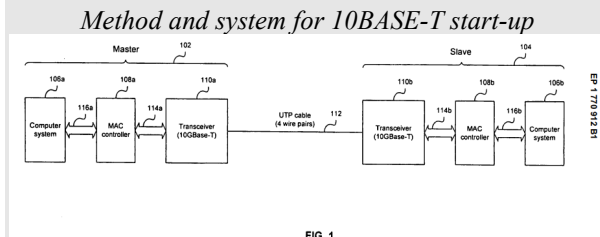


**UPC CFI, Local Division Munich, 7 January 2025,
Avago v Tesla**



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Withdrawal of proceedings prior to final decision, each party bearing its own costs (R. 265 RoP)

• According to Rule 265.2 (c) RP, the Court shall also make a decision as to costs in accordance with Part 1 Chapter 5 when admitting the discontinuance of proceedings. No application by the parties is required for this decision; it is to be issued even without one. However, if the parties state that they do not request a decision on the parties' costs, this can be taken into account in the cost decision to be made. This statement is regularly understood to mean that no reimbursement of costs should take place between the parties and that each party should bear their own costs.

Source: [Unified Patent Court Similar decision](#) between the same parties regarding similar proceedings

**UPC Court of First Instance,
Local Division München, 7 January 2025**
(U. Voß, D Voß, Schober, Kitchen)
UPC_CFI_208/2024

Entscheidung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 7. Januar 2025

KLÄGERIN

Avago Technologies International Sales Pte. Limited
(Kläger) - 1 Yishun Avenue 7 - 768923 - Singapur - SG
vertreten durch: Rechtsanwalt Florian Schmidt-Bogatzky, EIP Europe LLP, Breite
Straße 29-31, 40213 Düsseldorf

BEKLAGTE

1) Tesla Germany GmbH, Ludwig-Prandtl-Str. 27-29 -
12526 - Berlin
2) Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Str.
1 - 15537 - Grünheide
Vertreten durch: Dr. Marcus Grosch, LL.M. quinn
emanuel deutschland, HermannSack-Straße 3, 80331
München.

STREITPATENT

Europäisches Patent [EP 1 770 912 B1](#)

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die Vorsitzende
Richterin Ulrike Voß (Berichterstatterin), den rechtlich

qualifizierten Richter Dr. Daniel Voß, den rechtlich
qualifizierten Richter Dr. Walter Schober und den
technisch qualifizierten Richter Steven Richard Kitchen
erlassen.

VERFAHRENSPRACHE:

Deutsch

GEGENSTAND:

Klagerücknahme – [Regel 265 VerFO](#)

SACHVERHALT

Mit Klageschrift vom 03.05.2024 hat die Klägerin die
Beklagten wegen Verletzung des Europäischen Patents
EP 1 770 912 in Anspruch genommen. Die Beklagten
haben mit Schriftsatz vom 02.09.2024
Nichtigkeitswiderklage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 17.12.2024 hat die Klägerin die
Verletzungsklage zurückgenommen und erklärt, einer
Entscheidung über die Kosten bedürfe es nicht. Sollte
gleichwohl eine Kostenentscheidung gem. [Regel 265.2](#)
(c) VerFO erforderlich sein, werde beantragt, dass die
Parteien jeweils ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Rücknahme der Klage wird zugelassen und das
Verfahren wird gemäß [Regel 265.1, 2 VerFO](#) für
beendet erklärt.

2. Es wird angeordnet, dass, soweit gemäß [Regel 265.2](#)
(c) VerFO notwendig, die Parteien jeweils die eigenen
Kosten zu tragen haben.

Die Beklagten haben mit Schriftsatz vom 20.12.2024 die
Zustimmung zur Rücknahme der Klage erklärt und
ausgeführt, dass eine Entscheidung über die Kosten der
Parteien nicht beantragt wird.

GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

I. Gemäß [Regel 265.1 Satz 1 VerFO](#) kann ein Kläger,
solange noch keine Entscheidung über die Klage
ergangen ist, die Rücknahme seiner Klage beantragen.
Der Rücknahmeantrag wird nach Satz 3 nicht
zugelassen, wenn die andere Partei ein berechtigtes
Interesse daran hat, dass das Gericht über die Klage
entscheidet.

Ausgehend hiervon ist die Rücknahme der Klage
zuzulassen. Die Klägerin hat den Antrag auf
Klagerücknahme vor dem Erlass einer (End-)
Entscheidung gestellt. Die Beklagten haben keine
berechtigten Interessen im Sinne der genannten
Vorschrift geltend gemacht. Derartig berechnete
Interessen sind auch sonst nicht zu erkennen.

II. Folge der Zulassung der Klagerücknahme ist nach
[Regel 265.2 \(a\) und \(b\) VerFO](#) die Beendigung des
Verfahrens sowie die Aufnahme der Entscheidung in das
Register. Nach [Regel 265.2 \(c\) VerFO](#) hat das Gericht
zudem bei Zulassung der Klagerücknahme eine
Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 zu treffen. Für
diese Entscheidung bedarf es keines Antrags der
Parteien; sie ist auch ohne einen solchen zu erlassen.
Äußern die Parteien, keine Entscheidung über die
Kosten der Parteien zu beantragen, kann dies allerdings
im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung
berücksichtigt werden. Diese Äußerung ist regelmäßig
dahingehend zu verstehen, dass zwischen den Parteien
keine Kostenerstattung stattfinden und jede Partei ihre
eigenen Kosten tragen soll.

ANORDNUNG

1. Die Rücknahme der Klage wird zugelassen, [Regel 265.1 VerfO.](#)
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt, [Regel 265.2 \(a\) VerfO.](#)
3. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen, [Regel 265.2 \(b\) VerfO.](#)
4. Die Parteien tragen jeweils die eigenen Kosten. Eine Kostenerstattung zwischen den Parteien findet nicht statt.

DETAILS DER ENTSCHEIDUNG:

ORD_66973/2024 im Verfahren: ACT_24735/2024

UPC-Nummer: UPC_CFI_208/2024

Verfahrensart: Verletzungsverfahren

Antragsnummer.: App_66758/2024
